

II-385 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

3.7.1964

126/A.B.  
zu 139/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Broda  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und  
 Genossen,  
 betreffend Besetzung des Vizepräsidentenpostens beim Landesgericht in  
 Klagenfurt.

-.-.-.-.-.-.-

Die mir am 2. Juli 1964 zugekommene Anfrage der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Hermann Gruber, Dr. Weißmann und Genossen, betreffend die Besetzung des Vizepräsidentenpostens beim Landesgericht in Klagenfurt, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Frage 1 (Ist seit 1945 eine Nichtberücksichtigung von Personalsenatsvorschlägen vorgekommen?):

Eine Nichtberücksichtigung von Personalsenatsvorschlägen ist im Falle des pensionierten Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Franz Handler vorgekommen, weil dessen Ernennung vom Generalprokurator zum Senatspräsidenten beim Obersten Gerichtshof gegen den Vorschlag des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes erfolgt ist.

Zur Frage 2 und 3 (Welche sachlichen Gründe waren für den Bundesminister massgebend, von der ständigen Praxis, keinen Bewerber zu ernennen, der nicht wenigstens in einen der Personalsenatsvorschläge aufgenommen ist, bei Ernennung auf Richterposten abzugeben, bzw. warum wurde dem obgenannten Bewerber aus dem Richterstande trotz besseren Ranges und gleicher Qualifikation, weitaus längerer Gerichtserfahrung usw., Dr. Steyskal vorgezogen?):

Im gegenständlichen Fall wurde von der Übung, nur in die Personalsenatsvorschläge aufgenommene Bewerber zu ernennen, aus folgenden Gründen abgegangen:

a) Erster Staatsanwalt Dr. Emil Steyskal ist für den ausgeschriebenen Posten von seiner vorgesetzten Dienststelle, der Oberstaatsanwaltschaft Graz, als ausgezeichnet geeignet beurteilt worden, während eine solche Befähigung den im Personalsenatsvorschlag genannten Bewerbern nicht zuerkannt worden ist. Nach den Grundsätzen des Leistungsprinzips war daher Dr. Steyskal schon aus diesem Grunde den übrigen Bewerbern vorzuziehen.

b) Darüber hinaus hat aber Erster Staatsanwalt Dr. Steyskal eine Qualifikation mit dem Prädikat "ausgezeichnet" seit 17. März 1956, während der in der Anfrage genannte Bewerber eine solche Qualifikation erst seit

- 2 -

126/A.B.  
zu 139/J

3 Monaten (19. März 1964, Tag der Erstattung des Personalsenatsvorschlages des Oberlandesgerichtes Graz) besitzt, wobei der Personalsenat noch über dies eine einschränkende Bemerkung über seine Arbeitskraft gemacht hat.

c) Erster Staatsanwalt Dr. Steyskal hat bisher einen höheren Dienstposten inne (Leiter einer Staatsanwaltschaft) gegenüber dem von den Anfragestellern in Vergleich gezogenen Bewerber, der Senatsvorsitzender ist. Ausserdem besitzt er als bisheriger Behördenleiter gegenüber diesem den Vorzug der Praxis in Justizverwaltungsangelegenheiten.

Zur Frage 4 (Ist der Bundesminister bereit, sich künftig an die bewährte Praxis, Vorschläge unabhängiger richterlicher Personalsenate zu berücksichtigen, zu halten?);

Ich werde in Zukunft so wie bisher die Vorschläge der Personalsenate berücksichtigen, falls ich sie im Rahmen der Ministerverantwortlichkeit vertreten kann.

Im übrigen verweise ich auf meine dem Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Hubert Zankl in der mündlichen Fragestunde der Sitzung des Nationalrates vom 1. Juli 1964 erteilte mündliche Antwort.